

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Februar 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) (www.eisenbach.de) unter "Amtliche Bekanntmachungen".

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

1. Ergänzend können öffentliche Bekanntmachungen auch durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erfolgen.
2. Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
3. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Eine Notbekanntmachung ist in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

4. Abweichend von Absatz 1 erfolgen Bekanntmachungen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) zu Bauleitplänen zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), solange die Regelungen der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Juni 1984 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 24. Februar 2021



Karlheinz Rontke,
Bürgermeister

